**Zeitschrift:** Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

**Herausgeber:** Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

**Band:** - (1856)

**Heft:** 41

**Heft**

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 08.08.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# Schweizerische Kirchenzeitung

herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

№ 41. Solothurn, 11. Oktober 1856.

Die Schweizerische Kirchenzeitung erscheint jeden Samstag und kostet halbjährlich in Solothurn Fr. 3. 60 C., portofrei in der Schweiz Fr. 4. In Monatsheften, durch den Buchhandel bezogen, kosten 12 Hefte 4 fl. od. 2½ Rthlr. — Inserate werden zu 15 Cts. die Zeile berechnet.
Verlag und Expedition: Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn.

## Wie ein Bischof für die Rettung der verwahrlosten Kinder sorgt.*)

(Ein Fingerzeig für die katholische Schweiz.)

—* Im Augenblick, wo in der gesammten Schweiz auf Veranlassung der „Gemeinnützigen Gesellschaft" für die Errichtung einer Schweizerisch-katholischen (soll wohl heißen: Katholischen, schweizerischen) Rettungsanstalt Geldbeiträge gesammelt werden, hat in unserm badischen Nachbarlande der greise, aber männlich-starke Erzbischof von Freiburg die gleiche Frage zur Hand genommen und deren Lösung auf kirchlichem Wege angeordnet. Die Kirchenzeitung, durch gütige Mittheilung in den Besitz der bischöflichen Hirtenschreiben und Anordnungen gelangt, wünscht von Herzen, die Hochw. Geistlichkeit und das katholische Publikum in der Schweiz mit allem Ernste auf folgende Hauptbestimmungen aufmerksam zu machen und dieselben zur Vergleichung zu Dem, was bei uns geschieht, und zum Nachdenken über Das, was bei uns geschehen könnte, anzuempfehlen.

Der hochgefeierte Metropolit der oberrheinischen Kirchenprovinz hat in einem Hirtenschreiben vom 16. Juli dem Hochw. Clerus seiner Diözese die Fürsorge verwahrloster Kinder nahegelegt. Die Hauptpunkte lauten:

„Hochwürdige Brüder! In Betracht der Hirtenpflichten, welche Wir gegen Alle, die Uns anvertraut sind, namentlich gegen Gefallene und sittlich Gefährdete haben, fühlen Wir Uns gedrungen, eine vertrauensvolle Ansprache insbesondere wegen der sittlich verwahrlosten oder sittlich gefährdeten Kinder an Euch, geliebte Brüder und Mitarbeiter, zu richten..... Das Erste, wohin unsere Gesammtthätigkeit gerichtet sein muß, ist, mit allen in unsere Hand gelegten Mitteln der schlechten Kindererziehung überhaupt entgegenzuwirken. Besser, die Vernachlässigung und Verkehrtheit der Erziehung abwenden, als die Vernachlässigten und Verzogenen hintennach in Pflege nehmen zu müssen, und doch das Versäumte nicht einholen, und das Verkehrte nicht aufheben können. Wir verordnen daher:

1) Jeder Curat soll in seiner Gemeinde jedes Jahr ein- bis zweimal, z. B. nach Christi Geburt und am Feste der hl. Schutzengel ausdrücklich über die christliche Erziehung der Kinder, somit über die Größe der Erziehungspflicht, über den Geist, in welchem, und über die Grundsätze, nach welchen man erziehen müsse, über die Fehler und Irrthümer, welche bei dem Erziehungswerke unterlaufen, über die Behandlung der einzelnen gröbern sittlichen Fehler und über die verschiedene Behandlung entgegengesetzter Temperamente, über die Personen, denen das Erziehungsgeschäft in erster oder zweiter Linie obliege ꝛc., öffentliche Predigtvorträge halten. Ebenso werden sie jede andere Gelegenheit benützen, die sich darbietet, die kathol. Erziehungsweisheit zu lehren. So namentlich das Brautexamen, den Beichtstuhl, die Taufen, die öffentlich hervorgetretene Ungezogenheit einzelner Kinder ꝛc. Es versteht sich hiebei von selbst, daß die Curaten, indem sie über diesen Gegenstand zu reden haben, es lehrreich und wirksam nur thun können, wenn sie sich durch sorgfältiges Studium über die Grundsätze der christkatholischen Erziehung und die rechte Anwendung dieser Grundsätze erst selbst völlig klar geworden sind. Bloße allgemeine Abrügungen einiger Erziehungsfehler werden nie fruchten, höchstens verletzen. Sodann

2) verordnen und vertrauen Wir, daß Unsere Seelsorger in ihrer väterlichen Liebe für alle ihnen anvertraute Kinder in ihrem Pfarrsprengel sorgfältige Umschau halten, jene Kinder, deren christliche Erziehung gefährdet oder auch geradezu verwahrlost ist, wahrnehmen, und ein eigenes Verzeichniß anlegen, worin sie diese Kinder sammt dem, was für sie gethan oder erst zu thun ist, eintragen. Es ist ein solches Verzeichniß nothwendig, theils zur eigenen Erinnerung, theils zum Ausweis über die erfüllte dießfällige Pflicht, theils auch für den Amtsnachfolger.

3) Alle Kinder, welche als verwaiste, sittlich gefährdete oder verwahrloste erfunden werden, bilden sofort einen vorzüglichen Gegenstand der Fürsorge und Thätigkeit Un-

*) Um die nachfolgenden interessanten Mittheilungen unsern Lesern sogleich zur Kenntniß zu bringen, sehen wir uns genöthigt, den Aufsatz über P. Canisius für heute zu unterbrechen.

Die Redaktion der Kirchztg.

serer Seelsorger. Diese werden daher einerseits Denen, welche eine schlechte Kinderzucht haben, mit Lehre und Mahnung unausgesetzt nachgehen, anderseits da, wo alle Erziehung fehlt und die Kinder verwaist, verlassen oder in unverbesserlich schlechten Händen sind, für Unterbringung dieser Kinder bei christlichen und erziehungstüchtigen Personen oder Familien Sorge tragen. Das ist in unserer Aufgabe der weitaus wichtigste Theil. Dazu gehört, geeignete Personen oder Familien aufzusuchen, und dann sie zur Aufnahme eines Kindes zu bestimmen. Daß das erste Augenmerk auf Anverwandte und Pathen der Unglücklichen, dann auf kinderlose vermöglichere Personen oder Familien, weiter auf unbemittelte, sonst aber rechtschaffene und geordnete Väter und Mütter fallen müsse, versteht sich von selbst. Aber nun, wie die geeignet erfundenen Personen oder Familien zur wirklichen Aufnahme und Erziehung eines verwaisten und verwahrlosten Kindes bestimmen?

„In größern Pfarreien, wo es dem Seelsorger schwer oder gar unmöglich ist, die einzelnen verwahrlosten und verkommenden Kinder zu kennen, und ebenso schwer oder unmöglich, für die vorhandenen ein Unterkommen zu finden, wird der Seelsorger zur Ermittelung und Unterbringung dieser Kinder einen Verein von Männern und Frauenspersonen, namentlich von letzteren bilden. Die Mitglieder dieses Vereins, in allen Bezirken der Pfarrei wohnhaft, werden die vernachläßigten und verkommenden Kinder je ihres Bezirkes wahrnehmen, zur Anzeige bringen, mit dem Seelsorger die Abhilfe berathen, und namentlich, wo für ein verkommendes Kind eine Unterkunft gesucht werden muß, mit Rath und That beistehen. Jeweilige Versammlungen des Vereins werden in seine Thätigkeit Ordnung und Zusammenhang bringen, sowie den Eifer und die Thätigkeit desselben frisch erhalten und erhöhen.

„Es wird indeß auch Fälle geben, wo liederliche Eltern, namentlich schlechte Mütter, ihre Kinder, von denen sie Gewinn ziehen, nicht zu einer bessern Erziehung werden ablassen wollen. Wenn sie es nun auf gütliches Zureden nicht freiwillig thun, oder wenn sie nicht etwa durch die Gefahr des Verlurstes ihrer Kinder zu einer bessern Erziehung derselben bestimmt werden, so muß im Einvernehmen mit der Ortsbehörde gehandelt und von dieser polizeilich eingeschritten werden. Es handelt sich darum, ein armes Kind nicht der Liederlichkeit seiner Mutter zu opfern.

„Uebrigens wird es im Allgemeinen nothwendig sein, solche Kinder auswärts unterzubringen.

4) Es wird in einzelnen armen Gemeinden verlassene und sittlich versäumte oder verkommene Kinder geben, welche nirgend in der Gemeinde Aufnahme finden. Ebenso wird es nicht an bösartigen und verwilderten Kindern mangeln, welche der Zucht widerstreben, einer Familie zur unmäßigen Last gereichen, und doch durch die einer Familie zu Gebote stehenden Mittel von ihrer natürlichen Bösartigkeit und bereits weit entwickelten Verkommenheit nicht gerettet würden. Für überall verlassene und für sittlich höchst gefährdete Kinder haben Wir beschlossen, eigene Erziehungshäuser zu errichten, und deren vorläufig zwei — eines für Knaben, das andere für Mädchen — herzustellen. Allein bei dem sehr großen Umfang der Erzdiözese, und bei der jedenfalls mäßigen, von Anfang sogar beschränkten Zahl von Kindern, welche in die Erziehungshäuser aufgenommen werden können, ist die Zahl der Aufnahmesuchenden möglichst zu verringern, und daher für alle Kinder, welche nicht bösartig oder verdorben, sondern nur verlassen sind, d. h. aus Mangel an Gelegenheit und Mitteln in ihrer Heimath nicht untergebracht werden können, außer ihrer Heimath ein Unterkommen zu suchen. Wir verordnen daher, daß die Sache der sittlich gefährdeten Kinder alljährlich in einer Kapitelskonferenz verhandelt werde, sei es, daß dieses in der gewöhnlichen alljährigen Konferenz oder in einer hiefür eigens abgehaltenen geschehe.

„In dieser Konferenz werden sämmtlichen Curaten die Listen der sittlich gefährdeten und von ihnen in Pflege gebrachten Kinder ihres Pfarrsprengels vorlegen. Eben da werden sie auch jene Kinder bezeichnen, welche sie unterzubringen aus anzugebenden Gründen nicht im Stande waren, mit der Bitte an die Mitkapitularen, wo möglich für die Verlassenen in ihren Pfarrsprengeln ein Unterkommen zu ermitteln. Wir vertrauen, daß alle Curaten, welche ein Unterkommen zu finden im Stande sind, sich in der Liebe Christi bereit erklären, solches zu suchen. Und hoffen, daß auf diese Weise nicht leicht ein verlassenes Kind sein werde, welches nicht irgendwo eine Aufnahme finde. In dieser Konferenz endlich werden auch jene Kinder verzeichnet, welche als mehr oder weniger verdorbene, verwahrloste und bösartige bezeichnet werden müssen, und daher keiner Familie mit Fug und mit Hoffnung auf Erfolg übergeben werden können. Die Konferenz wird die gemachten Angaben prüfen, und Kinder, welche in die eben genannte Kategorie gehören, dem erzbischöflichen Ordinariate mit der Bitte um Aufnahme in eines Unserer Erziehungshäuser vorlegen.

„Unsere Dekane sind selbstverstanden mit der Berufung und Leitung der fraglichen Konferenzen beauftragt. Namentlich nehmen sie die oben genannten Listen zur Hand, um solche sowohl bei ihren Pfarrvisitationen benützen, als auf Verlangen dem erzbischöflichen Ordinariate vorlegen zu können.

5) Ob die in Rede stehenden Kinder nun entweder bei einzelnen Personen oder Familien untergebracht oder an Unsere Erziehungshäuser übergeben werden: in jedem Fall

sind Geldmittel vonnöthen, und es ist sonach die Frage: wie diese aufzubringen?

„Es gibt Fälle, wo eine nicht unvermögliche Familie ihr unbändiges oder wie immer mißrathendes Kind einem Unserer Erziehungshäuser übergeben will. Daß die Familie in einem solchen Falle die Erziehungskosten trage, versteht sich von selbst. — Es gibt Fälle, wo verwaiste oder verwahrloste Kinder, die in einer Familie oder in einem Unserer Erziehungshäuser untergebracht werden müssen, ein eigenes Vermögen oder vermögliche Anverwandte haben. Daß solche Kinder ihre Erziehungskosten selbst bestreiten, oder ihre Anverwandten um Tragung dieser Kosten angegangen werden, versteht sich ebenfalls von selbst. Es gibt Kinder, welche, ohne alle Mittel und Hilfe, lediglich ihrer Gemeinde zur Last fallen. Für diese hat selbstverstanden die Gemeinde die Erziehungskosten zu tragen. Aber unsere Seelsorger, indem sie die Gemeindevorstände aufmerksam machen, werden die Sache dieser Unglücklichen führen und gegen etwaige Gleichgültigkeit oder Kargheit mit Nachdruck die Forderungen des Christenthums, den Geist der katholischen Kirche, die bürgerliche Wohlfahrt der Gemeinde und des Landes, überhaupt Alles geltend machen, was Wir Unseren Gläubigen dießfalls in Unserm Hirtenschreiben gesagt haben. — Es gibt Kinder, deren Erziehungskosten von einzelnen wohlthätigen Personen in aufopfernder Liebe übernommen werden. Für diese ist also gesorgt. — Aber es gibt noch eine Menge von Kindern, die bei der Unzulänglichkeit der Gemeindemittel ganz oder theilweise dem öffentlichen Mitleid anheimfallen. Sowohl ihre Unterbringung in Familien, als die Herstellung und Unterhaltung jener Erziehungshäuser, in denen sie gepflegt und gerettet werden sollen, verursacht Kosten, welche nur durch die allgemeine Mildthätigkeit gedeckt werden können. Es ist daher nothwendig, daß diese Mildthätigkeit angesprochen werde.

„Jeder Seelsorger legt alljährlich am Schlusse des Jahres dem Stiftungsrath über alle eingegangenen Unterstützungen, sowohl über die für Unsere Erziehungshäuser bestimmten, als über die andern Rechnung ab, indem er durch Empfangsbescheinigung nachweist, daß er alle in sein Buch eingetragenen Beiträge an Uns abgeliefert und alle für die Ortskinder gefallene Opfer und Gaben für diese verwendet habe. Ebenso legen Unsere Dekane vor der betreffenden Konferenz Rechnung ab über alle von den Pfarrämtern empfangene und an Uns eingesendete milde Gaben. — Bei namhaftern Geschenken versteht es sich von selbst, daß Unsere Curaten zuvorkommend auch den Gebern selbst die Empfangsbescheinigung ihrer Obern, welche ohne Zweifel auch einen Dank enthalten wird, vorweisen werden.

6) Alle Kinder, welche bei einzelnen Personen oder Familien untergebracht sind, bleiben der fortgesetzte Gegenstand der Obsorge Unserer Seelsorger. Wo es diese Kinder an Gehorsam, Fleiß, überhaupt an Wohlverhalten fehlen lassen, sind die Pflegeeltern derselben in ihrem Erziehungs- und Besserungswerke auf alle Weise und mit allem Nachdruck zu unterstützen. Dagegen sind auch die Pflegeeltern wohl im Auge zu behalten und ernst zu mahnen oder auch zurechtzuweisen, wenn sie eine verkehrte Behandlung der Kinder anwenden, oder ihre übernommenen Pflichten vernachläßigen und den Verdacht erwecken, als haben sie ein Kind nicht sowohl aus christlicher Liebe, als vielmehr blos des für dasselbe bezahlten Geldes willen aufgenommen. Wenn solche in Erziehung gegebene Kinder endlich so weit gebracht sind, daß sie zurückgenommen und zu einem Lebensberuf bestimmt werden können, so geht Unsere Fürsorge von Neuem an. Nun soll das Gewonnene nicht wieder verloren gehen. Es handelt sich also darum, sie irgend unterzubringen, wo sie die Geschäfte des Bauersmannes oder des Handwerkers, des Knechtes, der Magd, des Gesellen ꝛc. erlernen können, zugleich aber in christlicher Zucht und Ordnung gehalten werden. Daß der Seelsorger auch hier rathen, helfen, Vorsehung thun müsse und werde, liegt nun einmal in seinem Berufe, und so ist er mit seinem Sorgen nie zu Ende. Die Versorgung bei Bauersleuten ist im Allgemeinen dem Handwerkerberufe vorzuziehen."

Unter dem gleichen Tage richtete Se. erzbischöfl. Gnaden ein Hirtenschreiben an die sämmtlichen Gläubigen der Erzdiözese, sie zur Barmherzigkeit für verwahrloste Kinder eindringlichst ermahnend.

So hat ein Bischof unseres Nachbarlandes für die verwahrloseten Kinder seiner Diözese gesorgt. Möchte bei uns in der Schweiz auf gemeinnützige Wiise ein gleiches Resultat erzielt werden können!

---

## Wiedereinführung der Beicht bei den Protestanten.

(Ein Zeichen der Zeit.)

—* Zu den außerordentlichen Erscheinungen unseres Jahrhunderts gehört unstreitig das Streben mehrerer protestantischer Kirchenregimente, die Privatbeicht und die Privatabsolution wieder einzuführen. Die Konferenz der Abgeordneten der evangelisch-lutherischen Kirchenregimente von Sachsen, Bayern, Hannover, Würtemberg, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz in Dresden vom 19. bis 28. Mai 1856 bietet sowohl in Anbetracht der zur Verhandlung gekommenen Gegenstände als der Art ihrer

Auffassung so großes Interesse nicht blos für die protestantische Welt, sondern auch für die katholische, daß es passend ist, aus den Protokollen dieser Konferenz größere Mittheilungen zu machen. Das größte Interesse bietet das, was betreffs „Beichte und Absolution" verabredet worden ist. Die Hauptpunkte sind:

1. Es ist bei der schon von unsern Bekenntnißschriften geforderten Ordnung, daß Niemand ohne vorgängige Beichte und Absolution zum Abendmahl admittirt werden soll, zu belassen.

2. Die Art, wie jetzt in unsern Kirchen die Beichte und Absolution behandelt wird, ist als mangelhaft, dagegen die Rückkehr zu der Privatbeichte und Privatabsolution als heilsam und nothwendig anzuerkennen.

3. Vor allen Dingen sollen die Pastoren (Pfarrer) die Gemeinden in Predigt und Katechese und seelsorglichem Gespräch wieder lehren, nicht blos was Buße und Vergebung der Sünden, sondern auch, was Beichte und Absolution sei, und wie man beichten müsse, um Absolution zu erlangen. Dabei sollen sie stets die Absolution, um welcher willen hauptsächlich die Beichte da ist, gehörig in den Mittelpunkt stellen, und die Bedeutung derselben als des eigenen Wortes Gottes und ihre Kraft zur Tröstung und zur Heiligung hervorheben, damit die Gewissen begierig werden, sie zu suchen.

4. Es ist, wie auch unsere Kirche stets gethan hat, darauf zu halten, daß Jeder bei seinem Parochus oder, wo mehrere Geistliche an einer Gemeinde sind, bei seinem Beichtvater zur Beichte und Absolution gehe, und daß niemals einem Gemeindegliede, welchem sein Pastor (Pfarrer) die Absolution aus richtigen Gründen versagt hat, dieselbe von einem andern Pastor (Pfarrer) ertheilt werde, ehe nicht jene Gründe beseitigt sind. Wenn hie und da in den Städten die Parochialverbände in neuern Zeiten mehr oder weniger aufgelöst sind, so ist diesem Uebelstande abzuhelfen und die Ordnung wieder herzustellen.

5. Die Beichthandlung darf und soll, die Krankenbeichte allein ausgenommen, nur in der Kirche vorgenommen werden.

6. Das Sprechen einer allgemeinen Beichte und Absolution an den Sonn-, Fest- und Bußtagen von der Kanzel nach der Predigt, welches stets dazu gereicht hat, die Privatbeichte und Absolution in Schatten zu stellen, ist, wo es noch nicht üblich ist, nicht einzuführen.

7. Wo die Gemeinden ausschließlich nur in gewissen Zeiten des Jahres und dann in übergroßer Zahl zur Beichte und zum Abendmahl kommen, ist durch alle geeigneten Mittel der Belehrung und der Anordnung darauf hinzuwirken, daß der Abendmahlsbesuch sich gleichmäßiger über das ganze Jahr vertheile, damit die Zahl der Beichtenden an den einzelnen Tagen geringer werde.

8. Es ist mit höchstem Fleiß darnach zu trachten, daß die Beichte derer, welche an einem Sonn- oder Festtage communiciren wollen, nicht an diesem Tage selbst, sondern nach alter Weise wieder am Nachmittage vorher stattfinde.

9. Die Pastoren (Pfarrer) sollen die Hausväter und Eltern vermahnen, daß sie sich auch ihrer Dienstleute und Kinder annehmen, sie anhalten, nicht unvorbereitet, d. h. nicht ohne vorherige ernstliche Betrachtung des Wortes Gottes und fleißiges Gebet zur Beichte und Absolution zu kommen und ihnen dazu nach Kräften helfen.

10. Deßgleichen sollen die Pastoren (Pfarrer) ihren Gemeinden fleißig die alte Sitte in Erinnerung bringen, welche fordert, daß, wer zur Beichte und Abendmahl gehen will, zuvor seine Nächsten um Vergebung bitte und sich nöthigenfalls mit ihnen versöhne.

11. Wo irgend möglich, muß man es zu erreichen suchen, daß sich die Gemeindeglieder in der Woche vorher persönlich zur Beichte anmelden, damit der Pastor wisse, wen er in der Beicht zu erwarten hat.

12. Bei der Ertheilung der Absolution ist dem zu Absolvirenden die Hand aufzulegen, und zwar nicht Zweien zugleich, sondern Jedem einzeln die rechte Hand. Die Absolution ist nicht mittelst eines Bibelspruches oder sonst eines den Sinn der Absolution nicht scharf aussprechenden Wortes zu sprechen, sondern stets und Jedem einzeln unter Handauflegung mit einer ordentlichen Absolutionsformel.

13. Diese Privatabsolution, d. h. daß nicht dem ganzen Haufen der Confitenten insgemein eine allgemeine Absolutionsformel verlesen wird, sondern daß der Pastor (Pfarrer) jedem einzelnen Confitenten für sich unter Handauflegung die Absolution mit der solennen Formel spricht — kann in unsern Kirchen sofort allgemein wieder aufgenommen werden, auch da, wo man noch nicht zugleich auch die Privatbeichte wieder aufzunehmen im Stande, ist und wird dieß der erste Schritt zur Zurückführung der Privatbeichte sein müssen.

14. Die Absolution ist nur dem Bußfertigen, d. h. demjenigen, welcher Reue, Glauben an Christum und den rechten Vorsatz der Besserung und Heiligung hat, von Gott beschieden, und kann daher auch nur diesem zum Segen gereichen, während sie über den Unbußfertigen zum Gericht werden muß. Deßhalb ist der Pastor (Pfarrer) berechtigt und verpflichtet, demjenigen die Absolution zu versagen, von welchem er an objektiven Merkmalen (d. h. entweder aus seinem eigenen Geständniß oder durch den thatsächlichen Beweis der notorischen Sünden, in denen er lebt) erkennt und weiß, daß es ihm an einem oder dem andern jener zur Bußfertigkeit gehörigen Stücke fehlt; während er dem-

(Siehe Beiblatt Nr. 41.)

jenigen, dessen Unbußfertigkeit ihm nicht durch die gedachten objektiven Merkmale constatirt ist, auf seine Beichte die Absolution zu ertheilen schuldig ist.

15. Demnach darf und soll der Pastor die Absolution
a) dem in christlichen Dingen grob Unwissenden;
b) dem, der frecher, das Evangelium umstürzender und verhöhnender Lehre bewußt anhängt und sich nicht belehren lassen, noch bekehren will;
c) dem, der ihm geradezu selbst ausspricht, daß er seine Sünden nicht bereue, an Christum nicht glaube, den ernstlichen Vorsatz der Besserung nicht habe;
d) dem, der wie mancher Trunkfällige, Dieb, öfter nach erhaltener Absolution wieder rückfällig geworden ist;
e) dem, der in dauernden sündlichen Verhältnissen (dauernder Feindschaft, schandbarem Gewerbe, Ehebruch, Concubinat, wilder Ehe u. s. w.) dahin lebt, und mit diesen sündlichen Verhältnissen nicht brechen will — versagen, bis er sich bessert.

16. Solche Versagung der Absolution hat stets heimlich, in seelsorgerlichem Gespräche zu geschehen; doch hat der Pastor stets gleich bei dieser Versagung der Absolution den Abgewiesenen auf die Folgen derselben hinzuweisen, wie er z. B. so lange, bis er wieder absolvirt sei, nicht werde als Taufzeuge in vorkommenden Fällen zugelassen werden können.

17. Diese — sub. 14 — 16 besprochene — heimliche Abweisung steht dem Pastor (Pfarrer) für sich allein zu. Jedoch immerhin so, daß der Abgewiesene die Beschwerde an die kirchlichen Obern (Superintendenten, Consistorien, Kirchengerichte) frei hat und der Pastor zur Ertheilung der Absolution angehalten werden kann, wenn er dieselbe aus unstatthaften Gründen versagt hat; wogegen er, wenn dieß nicht der Fall war, bei seiner Handhabung des Bindeschlüssels geschützt werden muß.

18. Dagegen steht die Handhabung der öffentlichen Kirchendisziplin (durch den Nominal-Elenchus, durch die öffentliche Verkündigung des Sünders vor der Gemeinde, durch die Ausschließung desselben aus der Gemeinde) dem Pastor für sich allein nicht zu, sondern erfordert ordentlichen Prozeß und gerichtlichen Spruch. Aber die Kirchenregierungen sollten Sorge tragen, daß die Consistorialkirchengerichte, beziehungsweise ihre Competenzen, wieder hergestellt würden.

19. Die öffentliche Kirchendisziplin wird sich nur dann wieder aufnehmen lassen, wenn man sie nicht sowohl als Strafe, wohl gar als eine mit weltlichen Strafen und Nachtheilen verbundene, sondern wenn man sie gerade umgekehrt als Wiederaussöhnung mit der Gemeinde und als Wiederherstellung der Ehre wieder aufnimmt und behandelt.

20. Der Pastor (Pfarrer) ist berechtigt und verpflichtet. nicht sich die Sünden des Beichtenden enumeriren zu lassen, nicht sein Herz zu erforschen, nicht ihn auszufragen, wohl aber sich nach seiner Reue, seinem Glauben, seinem Heiligungseifer zu erkundigen, auch ihn auf sündliche Verirrungen, denen er ausgesetzt sein möchte, aufmerksam zu machen, nicht minder sich ihm zum freiwilligen vertraulichen Aussprechen seiner Herzens- und Gewissensanliegen zu erbieten, und dazu ihm aus Gottes Wort Belehrung, Rath und Trost zu ertheilen.

21. Was dem Pastor (Pfarrer) in der Beichtunterredung gesagt und vertraut wird, soll er, als Gott gesagt und geklagt, in sein Herz verschließen und sein Beichtsiegel bewahren, auch der Gemeinde öfter sagen, daß sein Amt ihm das Beichtsiegel auflege. Ueberhaupt sollen die Pastoren sich vor dem nicht seltenen und doch so schädlichen Erzählen ihnen vorgekommener seelsorgerlichen Fälle hüten, was immer vom Uebel ist, selbst wenn dabei die Namen den Betheiligten verschwiegen werden.

22. Die Wiederaufnahme der Beichtunterredung wird damit wieder angebahnt werden können, daß der Pastor in der übrigens nach der Form der allgemeinen Beichte gehaltenen Beichte nicht die Beichte vorspricht, sondern dieselbe von einem Beichtenden, den er vorher dazu bestimmt hat, statt der andern Confitenten sprechen läßt, damit die Leute nur erst wieder den Gedanken fassen, daß eigentlich sie selber die Beichte sprechen müssen. Und wenn die Gemeinde sich hieran wieder gewöhnt hat, dann mag die ordentliche Beichtunterredung wieder aufgenommen werden, jedoch nicht so, daß der Pastor plötzlich aufhörte, allgemeine Beichte zu halten.

23. Man wird also, um zu der ordentlichen Beichte und Absolution zurückzugelangen, zunächst die Privatabsolution wieder einführen, auch das Versagen der Absolution wieder aufnehmen, darnach aber die Beichtunterredung in der unter 24 beschriebenen Weise wieder in Gang bringen, und zwischen der Wiederherstellung der Privatabsolution und der Wiederaufnahme der Privatbeichte die Massenhaftigkeit der Communionen zu gewissen Zeiten beseitigen und die Sonnabendsbeichte wieder herstellen müssen. Es liegt am Tage, daß auf diesem Wege Eifer allein nicht zum Ziele führt, vielmehr Erfolg und Segen für die Kirche nur dann zu erwarten sind, wenn Weisheit der Kirchenregierungen, Treue und seelsorgerliche Umsicht der Geistlichen und christliches Verständniß der Gemeinden sich die Hände bieten, um die Gefahren, die ein ungeduldig unvermitteltes Vorgehen nach sich ziehen müßte, zu vermeiden.

## Kirchliche Nachrichten.

✝ **Bisthum Chur. Schwyz.** Der „Schweizerbote" gefällt sich darin, das in der künftigen Woche hier zu eröffnende Gymnasium geringschätzig als Gymnasium des Paters Theodosius zu taxiren. Aber wenn es selbst blos „das Gymnasium des Paters Theodosius" wäre, so würde das Verdienst des Mannes, der aufzubauen vermag, was Andere blos zu zerstören verstehen, nur in desto hellerm Lichte stehen. Der werkthätige „Kapuziner" denkt indeß nur daran, tüchtige Professoren für sein Gymnasium zu finden, und wir hoffen, es wird sich bald zeigen, daß er sie gefunden. Das wird alsdann seine Verdienste, ohne daß er sie sucht, erhöhen.

Uebrigens laßt das Weinen über die Klöster und Anstalten der innern Schweiz; weinet über euch selbst und über euere Kinder! Unterlaßt es, Korrespondenzen zu fabriziren, wie die aus Einsiedeln war, und bevor ihr mit euerm Muthwillen und euern Aufschneidereien Andern „das Bad" wollt „heizen", bedenkt, daß noch Jeder seinen Bademeister gefunden. Ob leerer Klostertruhe habt ihr zu singen im eigenen Land genug: „O du liebe' Augustin — s'Geld ist hi." ꝛc. (Schw. Z.)

—* **Einsiedeln.** Sonntag den 5. Okt. feierte Hr. M. Marty von Schwyz, Conventual von Einsiedeln, seine Primiz. Der Hochw. P. Gall war Ehrenprediger, und erklärte in sehr geistvoller Weise mit Bezugnahme auf das Rosenkranzfest den freuden-, schmerz- und glorreichen Rosenkranz des Priesters auf seiner Lebensbahn.

✝ **Bisthum Lausanne-Genf. Bern.** Für den Bau der kath. Kirche in Bern ist ein Concursprogramm ausgeschrieben (siehe unter Anzeigen). Der beste Plan wird mit Fr. 1500 honorirt, die vier nachfolgenden Arbeiten erhalten je zwei goldene und zwei silberne Medaillen. Die Pläne sind spätestens 1. März 1857 in versiegeltem Couvert, mit Adresse und Motto versehen, an Hrn. Ed. Stettler, Baumeister in Bern, einzureichen.

✝ **Bisthum Basel.** —* **Luzern.** Die L. Z. schreibt: „Man zeigt sich in gewissen höhern Revieren sehr konfus, daß in der Gemeinde Zell Schritte geschehen, den alten kirchlichen Pfarrer Keller wieder zu erhalten. Man möchte es beinahe Hrn. Keller zu einem Majestätsverbrechen anrechnen, daß er sich noch als kirchlicher Pfarrer gerirt; besonders fällt aber der Zorn auf einen liberalen Mann in Zell, der, im Gegensatze zu einer frühern Handlungsweise, nunmehr ganz besonders für die Rückberufung des alten rechtmäßigen Pfarrers wirken soll. Es zeugt von großer Unwissenheit im kirchlichen Rechte, wenn man glaubt, Hr. Keller sollte sich nicht mehr als kirchlicher Pfarrer von Zell halten dürfen, nachdem er von seinem Bischofe als solcher eingesetzt worden und noch immerfort als solcher festgehalten wird. Hr. Keller würde daher an seinem Bischofe und an den kirchlichen Rechten überhaupt untreu handeln, wenn er sich nicht mehr als Pfarrer von Zell hielte."

Nach dem „Republikaner" ist Hr. Prof. Estermann zum „Pfarrverweser" von Zell ernannt worden.

---

## Ausland.

**Oesterreich.** Das k. k. Unterrichtsministerium gibt sich alle Mühe, im Vereine mit den Bischöfen den Religionsunterricht an den Gymnasien zu heben und zu einem wahrhaft gediegenen und fruchtbringenden zu machen. Als Folge dieser Bestrebung ist soeben die Kirchengeschichte für Gymnasien erschienen, ein ausgezeichnetes Buch, das aus höherm Auftrage von Prof. Dr. Feßler verfaßt wurde, der nebst andern Leistungen durch sein Werk: „Studien über das österreichische Concordat" rühmlichst bekannt ist.

— Bregenz. Mit dem Baue der Kirche des Klosters Mererau geht es in Anbetracht der wenigen Arbeiter wunderbarlich schnell vorwärts. Schon sind Langschiff und Chor gedeckt und der Thurm ist auch bereits in der Höhe des Chores. Wie man bis jetzt wahrnimmt, wird der Bau genau nach dem Plane vollführt, der durch Zeichnungen weithin bekannt worden ist. Auch das ehemalige Gymnasialgebäude haben die Mönche von Wettingen beinahe gänzlich umgebaut und wieder für Schulzwecke eingerichtet. Mit dem 1. November oder noch vorher soll vorläufig ein Progymnasium von drei Klassen und eine Realschule von zwei Klassen eröffnet werden. Der Pensionatspreis ist so gestellt, daß selbst minder Bemittelte die Anstalt benützen können; manches Talent dürfte hier, wie ehedem in den Klosterschulen überall, die erste Anregung zu einer Bildung bekommen, die der Menschheit nützlich sein wird, zumal die religiöse Grundlage in der Erziehung doch die Hauptsache ist. — So viel wir hören, hat das k. bayerische Ministerium des Innern zu genehmigen geruht, daß durch die historisch-politischen Blätter eine Kollekte für diesen Zweck bewerkstelligt werde.

— Ungarn. Der Hochw. Hr. Bischof von Waitzen, August Roskovanyi, hat zum Besten der minder dotirten Pfarrer und Cooperatoren über 13,000 fl. C.-M. in die Diözesankasse niedergelegt, und derselbe Kirchenfürst hat einen Vertrag geschlossen mit einem Pesther Gießer, für den prächtigen Dom zu Waitzen eine Glocke von 80 Centnern zu gießen. — Der Hochwürdigste Bischof von Waitzen, v. Roskovanyi, ist nach Rom abgereist. — Der Hochw. Hr. Franz Schehovics, Domherr zu Erlau, übergab seinem Erzbischofe 500 fl. C.-M., um selbe unter bedürftige Volksschullehrer auszutheilen. Der Erzbischof vergrößerte die

hochherzige Spende mit 1500 fl. C.-M. und beschloß, für heuer die Volksschullehrer des Szendröer Dekanats zu betheiligen. Außerdem hat Se. Excellenz der Erzbischof zu Gunsten des Volksschullehrers zu Eserepfalu 1000 fl. C.-M. fundirt. — Im Anfange September sind zu Kalocsa unter Leitung der Hochw. PP. Josef Klinkowström und Johann Zimanyi aus der Gesellschaft Jesu die Exercitien feierlich abgehalten worden. Insgesammt sind 44 Priester zu den heil. Uebungen erschienen. So sind auch zu Waitzen die hl. Exercitien gehalten worden, wo der Hochw. Hr. Domherr v. Büchinger aus Gratz und der Professor der Theologie an der Pesther Universität, Paul Palasthy, die zahlreich versammelten Curaten erbauten. — In Gran war am 14. Sept. ein erhabenes Fest, da der Hochw. Hr. Tit. Bischof und Custos Josef v. Viber durch Se. Em. den Cardinal-Primas unter Assistenz zweier Diözesan-Bischöfe zum Weihbischof consecrirt wurde. Am 15. wurde durch Se. Eminenz die erste Priesterweihung im Graner Dom vorgenommen.

**Preußen.** (Deutschl.) Eine Festfahrt katholischer Gesellenvereine. Die schon vor längerer Zeit entstandene Absicht, eine gemeinsame Festfahrt der katholischen Gesellenvereine am Niederrhein zu veranstalten, wurde unlängst in Ausführung gebracht. Dem Programm gemäß ging diese Fahrt von Köln aus. Als Zielpunkte waren Remagen und das Siebengebirge gewählt. Sechzehn Vereine, zu welchen sich in Königswinter noch der Verein von Koblenz gesellte, sämmtlich unter Führung ihrer Vorsteher, nahmen Theil; außer ihnen noch eine kleine Anzahl von Ehrengästen, die als werkthätige Freunde der Vereinssache eingeladen waren, so daß die Festgenossenschaft im Ganzen aus etwa 900 Personen bestehen mochte. Zur Fahrt waren die Dampfer „Königin" und „Victoria" gemiethet, die schon früh im reichsten Flaggenschmucke, die Masten mit Laubgeflecht umwunden, am Werfte lagen. In geordneten Zügen, an deren Spitze die wallenden Vereinsfahnen getragen wurden, versammelten sich die mit ihren Vereinszeichen versehenen Festgenossen gegen 7 Uhr an der Abfahrtsstelle und gingen an Bord, woselbst sich die zur Fahrt engagirte Kapelle des 34. Infanterieregiments bereits eingefunden hatte. Die fröhliche Stimmung der jungen Leute, die Musik und die Lieder, die weithin über das Wasser schallten, dazwischen das Krachen der Böller, — so zogen die Ufer vorüber. Die Bewohner der Rheinorte, von dem heitern Schauspiel angelockt, versammelten sich haufenweise an den Ufern, und da gab es jedesmal ein grüßendes Rufen, Hüte- und Tücherschwenken herüber und hinüber. Zu Remagen ordneten sich die Vereine und zogen in langer Reihe und in gesammelter Stimmung — denn es galt jetzt, ein Gotteshaus zu besuchen — hinauf nach der so herrlich gelegenen Apollinariskirche, deren Schönheit alle Blicke fesselte und in deren Hallen mit unvergleichlich schöner Wirkung einige Marienlieder mehrstimmig gesungen wurden. Hierauf wurden die Schiffe wieder bestiegen, zu Königswinter dann alsbald wieder verlassen und von da ohne Aufenthalt die Wanderung nach Heisterbach angetreten. Viele unserer Leser kennen den schönen Punkt — die reizende Waldeinsamkeit mit der wie in stolzer, schweigsamer Trauer hoch aufragenden prächtigen Chornische, dem einzigen Rest der ehemaligen Abteikirche. Als die Zeit zur Rückfahrt näher gekommen war, versammelte der Präses des Kölner Vereins, Hr. Domvikar Kolping, die Vereinsgenossen vor dem eben erwähnten ehrwürdigen Trümmerreste und richtete an seine jungen Freunde eine herzliche Ansprache, worin er die Vereinszwecke vorhielt und zugleich der Männer gedachte, die sich der Vereinssache freundlich und hilfreich erwiesen. Ein Mitglied des Kölner Vereins nahm darauf das Wort und gedachte dankend der Verdienste des Gründers der Gesellenvereine, des Herrn Domvikars Kolping, und überreichte demselben zugleich als Geschenk des Vereins eine kostbare, reich gearbeitete Stola, die mit sichtlicher Ueberraschung und sinnigen Dankesworten empfangen wurde. Demnächst ordnete sich Alles zum Aufbruch. Der Weg nach Königswinter wurde rüstig zurückgelegt, die Schiffe wurden bestiegen und mit einer Abschiedssalve der Böller begann die Heimfahrt. Die Weiterfahrt nach Köln verlief auf die glücklichste Weise. Angekommen im Weichbilde unserer Stadt, fingen die vorbereiteten Feuerwerke an zu spielen, Raketen und Leuchtkugeln stiegen hoch in das nächtliche Dunkel, Feuergarben, Sonnen und Räder sprühten in lichtem Glanze, die Musik erschallte zum guten Ende und alsbald befanden sich die Festfahrer wieder auf städtischem Grund und Boden. So endigte ein schönes, sinniges, christliches Fest in ungetrübter Lust.

**Baden.** In Steißlingen, Landkapitels Engen, haben zwei Schulschwestern aus München die Mädchenschule übernommen, mit Zustimmung des großherzoglichen Ministeriums. Diese Thatsache und andere Anzeichen berechtigen zu dem Schlusse, daß die badische Regierung der Einführung von Schulorden, die ohnehin in den kath. Staaten nie aufgehört haben, kein Hinderniß in den Weg legen werde, vielmehr will man wissen, daß sie die Ausbreitung derselben gerne sehe aus materiellen Gründen.

**England.** London, 19. Sept. Die verwittwete Herzogin von Argyll, Mutter des Ministers, ist in Glasgow zur katholischen Kirche übergetreten.

**China.** Das „Univers" hat Berichte aus Hong-Kong vom 9. Juli. Dieselben melden den Tod eines katholischen Missionärs, der auf grausame Weise ermordet wurde. Der Missionär war Abbé Chapdelaine; ein Neophyte, der sich

von ihm nicht trennen wollte, wurde mit ihm enthauptet; viele Christen wurden in Kwang-Si eingekerkert. Sonst berichten Korrespondenzen, daß die Rebellen, die man bereits besiegt glaubte, wieder das Oberwasser gewinnen und stärker sind, als sie jemals gewesen. Dieselben können nicht mehr als Räuberbanden ohne Zweck und Ziel betrachtet werden; es ist ihnen endlich gelungen, sich zu organisiren und in den Provinzen, die sie erobert haben, eine regelmäßige Regierung einzurichten. Diese Regierung, obgleich man ihr immer Excesse nachsagen muß, habe sich viel beliebter zu machen gewußt, als das Regiment der Mandarine. Die Korrespondenten des „Univers" fügen hinzu, daß sehr ernste Männer, welche bisher an den Untergang der Revolution glaubten, nun der Meinung sind, daß dieselbe siegen müsse.

**Personal-Chronik. Priesterweihen.** [Diözese Basel.] Sonntags den 5. Okt. wurden in der St. Peterskirche zu Solothurn zu Priestern geweiht: Hochw. HH. Chevillat und Quenet aus dem Kanton Bern, Schuler aus dem Kanton Schwyz und Fr. Romanus aus dem Orden der Kapuziner. — Nebst der in früherer Nummer der Kirchenzeitung schon bemerkten Ordination des Hrn. Kuster von Eschenbach, Kantons St. Gallen, empfingen im Verlauf dieses Sommers zu Solothurn noch die Priesterweihe den 8. Juni Hr. Bloch von Oberbuchsiten, Kantons Solothurn, und den 20. Juli Hr. Moine aus dem Kanton Bern. — Diese neugeweihten Priester alle, mit Ausnahme eines einzigen, dem ein mehrjähriges Noviziat in einem Benediktinerkloster als Ersatz des Seminarkurses diente, hatten ein oder mehrere Jahre in Seminarien zugebracht.

**Ernennungen.** Herr Wendelin Elsener, Vikar in Schaffhausen, ist als Pfarrer gewählt nach Rickenbach, Kt. Thurgau.

**Korrespondenz.** Verschiedene Mittheilungen über die Mittel zu einer größern Einigung und Bethätigung des Klerus in der kathol. Schweiz werden verdankt und seiner Zeit benützt, ebenso einige andere Korrespondenzen.

## Kirchliche & literarische Anzeigen.


# Concours-Programm

zur Einreichung von Bauplänen für eine katholische, den hl. Aposteln Peter und Paul geweihte Kirche in Bern.

Das Collegium der Kirchenältesten der katholischen Gemeinde der Stadt Bern ladet hiemit die Herren Architekten ein, unter Einhaltung nachfolgender Bestimmungen Baupläne zu dieser Kirche einzugeben.

1. Die Kirche wird von drei Seiten frei zu stehen kommen und wie der beiliegende Lokalplan ausweist, eine Länge von 160′ bis 175′ auf eine Breite von höchstens 85′ erhalten. Das Chor gegen Westen.

2. Sie soll enthalten eine Vorhalle, ein Mittelschiff mit zwei Nebenschiffen, das Chor. Auf einer Seite des Chors die Sakristei, auf der andern eine Kapelle der heiligen Jungfrau. Zu zweckmäßiger Stellung der Orgel sind Emporen auf einer der kurzen Seiten nothwendig. Die Ueberwölbung in Stein des Chors, der Sakristei und der heil. Jungfrau wird verlangt.

3. Nebst dem Hauptaltar im Mittelschiff werden noch zwei Altäre verlangt, die am Schlusse der beiden Nebenschiffe ihren Platz finden können.

Die Kanzel und der Taufstein sollen gehörig angebracht, der Raum für vier Beichtstühle angewiesen werden.

4. Beim Eingang auf der kurzen Seite der Kirche wird der frei zu haltende Raum unter der Gallerie, welche die Orgel trägt, von einem Gitterwerk von den drei Schiffen abgeschlossen. Dieser freie Raum bleibt zu allen Zeiten offen, die übrige Kirche hingegen wird zur Zeit, in der kein Gottesdienst gehalten wird, geschlossen.

5. Die Wahl des Baustyls wird dem freien Ermessen des Architekten überlassen; daß der christliche Charakter eminent an dieser Kirche ausgeprägt und die Symbolik einer solchen, sich an diesem Bauwerk wiederfinde, wird von den Bauherren besonders gewünscht. Da die Mittel, aus denen gebaut wird, beschränkt sind, nur aus gesammelten, frommen, freiwilligen Gaben bestehen, so muß auf mögliche Einfachheit Rücksicht genommen werden.

Zweckmäßige Benutzung des beschränkten Raumes, richtige Stellung und schöne Verhältnisse des Bauwerks liegen vorzüglich in der Aufgabe des concurrirenden Architekten.

6. Da die Kirche auf der Nordseite auf eine Terrassenmauer zu stehen kommt, welche über der Rathhausterrasse circa 20′ erhöht liegt, so ist für eine passende Verbindung mit Fuhrwerken zwischen der Postgasse und der tiefer liegenden Rathhausterrasse zu sorgen.

7. An dieser Terrassenmauer wäre wohl auf eine zweckmäßige Weise ein Thurm anzubringen, dessen Anlage die Kirche zieren und zugleich dieser Terrassenmauer die gehörige Festigkeit geben würde; da die Thurmmauer zugleich als Strebpfeiler dienen und die lange, gerade Stützmauer unterbrechen könnte.

8. Die Pläne, bestehend in Grundrissen, Aufrissen und Durchschnitten, sind nach einem Maßstab von einem Schweizerzoll für zehn Schweizerfuß, $^1/_{100}$ der natürlichen Größe zu zeichnen und spätestens bis 1. März 1857 an untenstehende Adresse einzureichen.

9. Sämmtliche Pläne sind mit einem Motto zu bezeichnen, der Name und die genaue Adresse des Concurrenten sind in einem besonders versiegelten Couvert denselben beizulegen.

10. Für den besten Entwurf ist ein Preis von Fr. **1500** ausgesetzt, die vier nachfolgenden Arbeiten werden mit zwei goldenen und zwei silbernen Medaillen honorirt.

11. Der erste honorirte Entwurf bleibt Eigenthum des Collegiums der Kirchenältesten.

12. Etwaige weitere Auskünfte in Betreff dieses Concourses sind an den Unterzeichneten zu richten.

13. Ein Collegium von unparteiischen Sachverständigen wird über die Ertheilung der fünf Preise urtheilen.

Bern, den 23. August 1856.

Aus Auftrag des Collegiums der Kirchenältesten:
**Ed. Stettler**, Baumeister.

Vollständig ist erschienen
in 153 Lieferungen
und in der **Scherer**'schen Buchhandlung in Solothurn zu haben:

# Kirchen-Lexikon
oder
# Encyclopädie der katholischen Theologie
## und ihrer Hilfswissenschaften.

Herausgegeben unter Mitwirkung der ausgezeichnetsten kathol. Gelehrten Deutschlands
von
**Dr. H. J. Wetzer und Dr. B. Welte.**

Mit Approbation des Hochwst. Erzbischofs von Freiburg.

Dieses Lexikon enthält Alles, was zur Wissenschaft der katholischen Religion und Kirche gehört oder damit in Verbindung gebracht werden kann, und zwar: 1. die biblischen Wissenschaften,
2. die systematischen Wissenschaften,
3. die historischen Wissenschaften,
4. Symbolik.

Das Prinzip, welches dieser Encyclopädie zu Grunde liegt, ist die Einheit und Einigkeit des Katholizismus, welches sich dadurch zu erweisen hat, daß die positive katholisch-theologische Wissenschaft nur nach der Lehre und dem Geiste der katholischen Kirche betrachtet werden soll.

**Das ganze vollständige Werk enthaltet nun 12 Bände, zusammen über 12,000 enggedruckte Seiten und kostet brochirt Fr. 84. 15 Cts.**

Den Einband berechnen wir zu 12 bis 18 Fr.

Wir stellen sehr annehmbare Zahlungsbedingungen und empfehlen uns zu gütigen Aufträgen. Wo das Werk noch nicht bekannt, senden wir gerne einen Band zur Einsicht.

**Scherer**'sche Buchhandlung in Solothurn.


Verlag der Scherer'schen Buchhandlung. Druck von B. Schwendimann in Solothurn.